

## **Ökumenischer EineWeltKreis**

**Vereinssatzung (Stand 16.05.2024)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Ökumenischer EineWeltKreis e. V. und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Schönaich.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung; der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Informationsveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen, wodurch das Verständnis für andere Völker und Kulturen und die Einsicht in deren soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit gefördert werden soll. Der Verein unterstützt gezielt Projekte der Entwicklungshilfe in entsprechenden Ländern.

Der Vereinszweck darf in seiner grundsätzlichen Ausrichtung nicht geändert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. mit der Auflage, dies an „Brot für die Welt“ weiterzureichen und das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgabe des Vereins (Paragraph 2) unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Beitritt muss schriftlich oder auch elektronisch beantragt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder auch elektronische Erklärung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt ebenso mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößen hat;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 5.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie entscheidet über
  - Satzungsänderungen
  - Erhebung von Beiträgen
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Verwendung der Erträge und Spendengelder auf Vorschlag des Vorstands
  - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, einzuberufen sowie auf begründetes Verlangen eines Viertels der Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der dem Vorstand vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung von einer stellvertretend vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der dem Vorstand vorsitzenden Person zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden.
8. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltssätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 5.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine dem Vorstand vorsitzende Person und zwei stellvertretend vorsitzende Personen sowie eine für die Kassenführung zuständige Person. Diese vier Vorstandsmitglieder sind je einzelvertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, und zwar von dem Tag der Wahl angerechnet. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.<sup>4</sup>
4. Über die Bestimmung durch die Mitgliederversammlung hinaus regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis durch Beschluss in eigener Zuständigkeit.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
6. Die dem Vorstand vorsitzende Person leitet die Mitgliederversammlung.

## §6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die dem Vorstand vorsitzende Person und die dem Vorstand stellvertretend vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.05.2024 erstellt.

Die Gründungsmitglieder:

Eike Kübler  
Sabine Lehmann -  
Ulrike Fischer  
Simone Nagel  
Stefanie Grüne  
  
Sonja K  
Nora Korallin  
Petra Wolf  
Doris Schumander